

341. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums "Akademische_r Rechtsexperte in"

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG

§ 1. Studienziele

Das Studium richtet sich an Personen ohne juristischen Hintergrund und hat zum Ziel, ihnen eine fundierte rechtliche Kompetenz auf wissenschaftlicher Grundlage und juristische Fachkenntnisse zu vermitteln.

In einer Zeit, in der sich zahlreiche Berufsfelder kontinuierlich professionalisieren, wird nicht nur Fachkompetenz, sondern auch interdisziplinäres und grenzüberschreitendes Wissen immer wichtiger. Grundlegende rechtliche Kenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gewinnen in der heutigen Berufs- und Geschäftswelt sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Sektor und bei Nonprofit-Organisationen zunehmend an Bedeutung. Juristische Fragestellungen und die Beachtung von Rechtsvorschriften betreffen nicht mehr ausschließlich die klassischen Rechtsberufe, sondern auch Fachleute aus anderen Bereichen, die in ihrer beruflichen Praxis vermehrt mit rechtlichen Herausforderungen konfrontiert sind.

Die Studierenden erwerben daher ein umfassendes und methodisch fundiertes Wissen in den besonders relevanten Bereichen des öffentlichen, privaten und europäischen Rechts. Sie lernen, präzise mit Rechtsvorschriften umzugehen und diese bei der Lösung rechtlicher Fragestellungen anzuwenden. Darüber hinaus schulen wir das juristische Denken, um sicherzustellen, dass die Absolvent_innen gut gerüstet sind, um juristische Herausforderungen in ihrer beruflichen Praxis erfolgreich zu bewältigen.

§ 2. Qualifikationsprofil

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Ein_e Akademische_r Rechtsexperte_in ist nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage,

- einen juristischen Sachverhalt zu beurteilen und die entsprechenden Rechtsvorschriften für dessen Lösung anzuwenden;
- die Tatbestandsmerkmale der Rechtsvorschriften und deren Rechtsfolgen zu
- benennen;



- juristische Auslegungsmethoden bei der Lösung von Rechtsfragen anzuwenden;
- · die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln zu reflektieren;
- grundlegende Legal Terms zu übersetzen und auf englischer Sprache juristisch zu argumentieren;
- die Argumentationstechniken bei der Lösung der Rechtsstreitigkeiten anzuwenden.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

§ 4. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der die Koordinator in.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten), oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) sowie
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.
- (5) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen
- (6) Gegebenenfalls: Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt.



§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Studium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

Module	ECTS- Punkte
Modul 1: Öffentliches Recht	6
Modul 2: Bürgerliches Recht	6
Modul 3: Rechtsdurchsetzung / Verhandlungsstrategien	6
Modul 4: Sonderprivatrechte (Arbeits- und Sozialrecht / Unternehmens- und Gesellschaftsrecht)	6
Modul 5: Ausgewählte Rechtsbereiche	6
Modul 6: Einführung in das Europarecht / Introduction to the Legal Language of the European Union	6
Modul 7: EU-Binnenmarkt / Ausgewählte internationale Rechtsbereiche	6
Modul 8: EU-Wirtschaftsrecht	6
Modul 9: Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Internationales Steuerrecht	6
Modul 10: Internationales Vertragsrecht	6
Summe	60

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.



§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modulprüfungen über die Module 1-4, 6-9. Diese können mündlich oder schriftlich (beispielsweise Referat, Stundenreflexionen, schriftliche Arbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 5 und 10.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung "Akademische Rechtsexpertin" bzw. "Akademischer Rechtsexperte" zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.